



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82367

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium für Finanzen

MDR - 310639-2018-4

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das EU-Amtshilfegesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 - JStG 2018);

**Begutachtung;
Stellungnahme**

Wien, 9. Mai 2018

zu BMF-010000/0009-IV/1/2018

Zu dem mit Schreiben vom 6. April 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 Z 16 (neu eingefügter § 107 EStG)

Hinsichtlich Abs. 8 wird um Klarstellung ersucht, ob eine Meldung unterbleiben kann, wenn auf Grundlage der Angaben des Einkünfteempfängers keine Abzugsteuer einbehalten wurde.

Weiters wird um Prüfung ersucht, ob die Implementierung eines Datenfeldes „ATU-Nummer“ (neben Abgabekontonummer oder Versicherungsnummer des Empfängers)

möglich wäre, da eine Abgabekontonummer oder Versicherungsnummer vom Abzugsverpflichteten zum Beispiel nicht auf Schreibfehler überprüft werden kann, eine ATU-Nummer hingegen schon.

Zu Art. 2 Z 2 (neu eingefügter § 10a KStG)

Gemäß Abs. 5 sollen die Gewinne der beherrschenden Körperschaft hinzugerechnet werden. Diesbezüglich wird um Klarstellung ersucht, dass die Gewinne nur der unmittelbar beteiligten Körperschaft zugerechnet werden, damit es zu keiner doppelten Zurechnung kommen kann.

Gemäß Abs. 9 vermindert sich der Veräußerungserlös um die Hinzurechnungsbeträge. Diesbezüglich sollte klargestellt werden, ob der Abzug der Hinzurechnungsbeträge Veräußerungsverluste erzeugen bzw. erhöhen kann. Weiters wäre zu verdeutlichen, welche steuerlichen Folgen der Verkauf einer 100%igen Tochter auslöst, wenn die ausländische Körperschaft von der Tochter gehalten wird. Da die Tochter die ausländische Beteiligung weiter hält, kommt es zu keinem Veräußerungsgewinn, von welchem die Hinzurechnungsbeträge abgezogen werden können. Laut vorliegendem Gesetzesentwurf werden die nicht ausgeschütteten Dividenden bei der beherrschenden Mutter hinzugerechnet.

Art. 4 Z 1 (Änderung des § 6 Abs. 1 Z 11 lit. a iVm der USt-BildungsleistungsVO)

In der USt-BildungsleistungsVO wird der in § 6 Abs. 1 Z 11 lit. a UStG neu aufgenommene Begriff „vergleichbare Zielsetzung“ (bei Bildungsleistungen) konkretisiert.

Nach § 1 Z 8 der Verordnung wird eine aufrechte Anerkennung als förderungswürdige Einrichtung iSd Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volkshochschulwesens, BGBl. Nr. 171/1973 idgF iVm der Kundmachung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. II Nr. 228/2001 gefordert. In diesem Bundesgesetz findet sich jedoch keine Bestimmung über eine „formelle Anerkennung“ als förderungswürdige Einrichtung. In der Kundmachung zu § 7 des Bundesgesetzes werden gesamtösterreichische Einrichtungen (für die besondere Förderungsvoraussetzungen gelten) festgelegt. So nennt Z 5 den Büchereiverband Österreichs, Z 6 den Verband Österreichischer Volkshochschulen als gesamtösterreichische Einrichtung. In den Erläuterungen zur geplanten Änderung des § 6 Abs. 1 Z 11 UStG und der USt-BildungsleistungsVO finden sich keine näheren Hinweise, was unter einer „aufrechten Anerkennung als förderungswürdige Einrichtung iSd...“ des § 1 Z 8 der Verordnung zu verstehen ist. Dieser Begriff sollte daher jedenfalls näher definiert werden, um künftige Interpretationsprobleme zu vermeiden.

Zu Art. 9 Z 15 (Änderung des § 211 BAO)

Abgabentrachtung mit Überweisung:

Es wird davon ausgegangen, dass Bankomat- und Kreditkartenzahlungen unter den Begriff „Überweisung“ in Abs. 1 Z 1 fallen. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen wäre jedoch wünschenswert.

Abgabentrachtung mittels SEPA-Lastschriftverfahrens:

Wien verwendet bereits seit längerem das SEPA-Lastschriftverfahren. Diese Entrichtungsform war durch die bisherige demonstrative Aufzählung der Abgabentrichtungsarten in § 211 BAO rechtlich gedeckt. Mit der vorliegenden Novelle soll die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens samt Verordnungsbefugnis des BMF explizit in die BAO aufgenommen und die Abgabentrichtungsarten taxativ aufgezählt werden.

Die Inkrafttretensbestimmung des § 323 Abs. 57 BAO sieht diesbezüglich vor, dass die SEPA-Regelungen erst ab 1. Juli 2019 gelten sollen. Durch die Normierung, dass für die Landes- und Gemeindeabgaben § 211 Abs. 6 BAO über die abschließende Aufzählung der Abgabentrichtungsarten erst ab 1. Juli 2019 gelten soll, ist rechtlich sichergestellt, dass die Länder und Gemeinden SEPA weiterhin bis zum 1. Juli 2019 wie bisher verwenden dürfen.

Aus Sicht des Landes Wien sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit in § 211 BAO geregelt sein, dass kein Rechtsanspruch auf die Nutzung von SEPA-Lastschriftverfahren (sowie sonstigen Entrichtungsformen) besteht sowie, dass die Länder und Gemeinden bezüglich der Landes- und Gemeindeabgaben einen Gestaltungsspielraum haben, in welchen Fällen SEPA genutzt werden kann. Für diesen Gestaltungsspielraum sollte es keiner Verordnung des Bundes bedürfen.

Abgabentrachtung mit Wertzeichen:

§ 211 BAO soll dahin gehend novelliert werden, dass gemäß den Erläuterungen (I. Allgemeiner Teil) die Entrichtungsarten insgesamt zeitgemäß und verwaltungsökonomisch sinnvoll ausgestaltet werden sollen.

Gemäß den Erläuterungen (II. Besonderer Teil) sollen die nicht mehr gebräuchlichen Entrichtungsarten Postanweisung, Zahlung mit Scheck und Entrichtung durch Wertzeichen aufgelassen, der bisher in § 211 Abs. 1 lit. e BAO vorgesehene Postauftrag mangels Behördeneigenschaft der Post ebenso entfallen. Zudem sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die zulässigen Entrichtungsformen durch Abs. 6 abschließend geregelt werden.

Nach der vorgeschlagenen Fassung wäre daher durch den ersatzlosen Wegfall des jetzigen § 211 Abs. 1 lit. h BAO in Verbindung mit dem neuen § 211 Abs. 6, wonach die Entrichtung von Abgaben auf andere als in Abs. 1 angeführte Arten, mit Ausnahme der Verwendung sonstiger Gutschriften und Guthaben sowie der Aufrechnung (§ 1438 ff ABGB), unzulässig ist und der auf Landes- und Gemeindeabgaben ab 1. Juli 2019 (§ 323 Abs. 57) anzuwenden ist, die Entrichtung einer Abgabe durch die vorschriftmäßige Verwendung von Wertzeichen (z.B. der Parkometerabgabe durch Parkscheine) entsprechend dem vorliegenden Gesetzesentwurf („nicht mehr gebräuchlich“) nicht mehr zulässig.

Die Parkometerabgabe gilt gemäß § 5 Abs. 1 (Wiener) Parkometerabgabeverordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2005, idGF, mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheins (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.

Die Parkometerabgabe kann mittels Papierparkschein oder elektronischem Parkschein entrichtet werden, wobei bei Handy Parken (analog zu den Papierparkscheinen, welche im Vorhinein gekauft werden müssen), ein Parkguthaben im System (zahlbar mittels paybox,

Kreditkarte oder online-banking) aufgeladen werden muss. Von diesem Parkguthaben wird der Wert des gebuchten Parkscheines abgebucht.

Parkscheine sind Wertzeichen (siehe auch *Ritz*, BAO, 6. Auflage, § 242a Tz 4). Bei Parkscheinen handelt es sich auch um Wertzeichen im Sinne des Strafgesetzbuches (vgl. OGH 20.7.1977, 10 Os 96/77 u.a.).

Elektronische Parkscheine sind Papierparkscheinen im Hinblick auf die Abgabentrichtungsart gleich gehalten. Dabei werden die Bestimmungen der BAO für Wertzeichen (Papierparkscheine) auf elektronische Parkscheine angewendet.

Aus Sicht des Landes Wien ist es daher unbedingt erforderlich eine explizite Grundlage für elektronische Parkscheine und Papierparkscheine in der BAO vorzusehen bzw. zu belassen sowie sämtliche Bestimmungen der BAO bezüglich Wertzeichen (vgl. §§ 203 und 241) aufrecht zu erhalten. Andernfalls wäre die Entrichtung der Parkometerabgabe mit Parkscheinen, die Wertzeichen darstellen, ab 1. Juli 2019 nicht mehr rechtlich zulässig, weil dann nur mehr die taxativ in § 211 BAO angeführten Entrichtungsarten in Betracht kommen würden.

Eine durch die Verwirklichung dieses Vorhabens erforderliche Systemumstellung wäre für das Land Wien mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltung(mehr)aufwand verbunden und wird daher abgelehnt.

Das Land Wien regt daher an, die geplante taxative Aufzählung der zulässigen Abgabentrichtungsarten zu überdenken. Wie die Abgabentrichtung mit Wertzeichen anschaulich zeigt, besteht die Gefahr Anwendungsfälle zu übersehen, die hierbei, wenn auch ungewollt, nicht mitberücksichtigt wurden. Weiters müsste bei Änderungsbedarf jedes Mal die BAO geändert werden. Es könnte beispielsweise vorgesehen werden, dass die Abgabenbehörde eine andere Entrichtungsart zulassen kann.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Matthias Ferner

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 5
(zu MA 5 - 311388-2018-11)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>